

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

7 (9.1.1884)

Beilage zu Nr. 7 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 9. Januar 1884.

Die Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung *)

bestehen sich bereits in Händen der Bundesregierungen und sind wir in den Stand gesetzt, den Wortlaut derselben unten folgend mitzutheilen.

Der Inhalt zerfällt in 8 Hauptabschnitte, und zwar:

I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend Umfang der Versicherung, Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung, Träger der Versicherung.

II. Bildung der Berufsgenossenschaften, betreffend Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe, Bildung der freiwilligen Berufsgenossenschaften, Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath, Regelung der Verwaltung der Berufsgenossenschaften, Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften, Theilung des Risikos, Vererbung der Beiträge zu fremdartigen Zwecken.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes; Betriebsveränderungen, betreffend Mitgliedschaft, Genossenschaftskataster, Betriebsveränderungen.

IV. Arbeiterauschüsse und Schiedsgerichte, betreffend Arbeiterauschüsse, Schiedsgerichte.

V. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, betreffend Anzeige und Untersuchung der Unfälle, Entscheidung der Vorstände, Berufung gegen die Entscheidung der Vorstände, Entscheidung des Schiedsgerichts, Refus an das Reichs-Versicherungsamt, Veränderung der Verhältnisse, Fälligkeitstermine, in's Ausland verzogene bezw. ausländische Entschädigungsberechtigter, Unfähigkeit der Entschädigungsberechtigten, Auszahlung durch die Post, Liquidationen der Post, Umlagen, Abführung der Beiträge an die Postkassen.

VI. Unfallverhütung, Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften, betreffend Unfallverhütungs-Vorschriften, Ueberwachung der Betriebe.

VII. Das Reichs-Versicherungsamt.

VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gerbereien (Gruben), Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, auf letztere jedoch nur, sofern ihr Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt.

Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Arbeitsverdienst können auf Grund statutarischer Bestimmung (Ziff. 12) gegen Unfälle versichert werden. Für Arbeiter und Betriebsbeamte, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert sind, und für ihre Hinterbliebenen tritt das Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871 außer Kraft.

Als Fabriken gelten insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck entweder mindestens drei zu versichernde Personen unter gleichzeitiger Verwendung von Dampfmaschinen oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken oder ohne eine solche mindestens zehn zu versichernde Personen regelmäßig beschäftigt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (Ziffer 44).

Für Betriebe, welche mit einer Unfallgefahr nicht verbunden sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

2) Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet das Unfallversicherungs-Gesetz keine Anwendung.

Wird solchen Beamten und deren Hinterbliebenen bei Unfällen in Folge gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eine Pension oder eine Entschädigung gewährt, welche hinter dem nach Maßgabe dieses Gesetzes sich ergebenden Entschädigungsbetrage nicht zurückbleibt, so steht denselben ein weitergehender Anspruch aus dem Unfall auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871 nicht zu.

3) Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch Tödtung entsteht. Der Schadenersatz besteht:

a. im Falle der Verletzung:

1) in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab;

2) in einer bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66% Proz., bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit höchstens 50 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes betragenden Jahresrente, wobei der 4 M. täglich übersteigende Betrag nur mit einem Dritteltheil zur Anrechnung kommt;

b. im Falle der Tödtung:

1) in einem Pauschquantum zum Ersatz der Beerdigungskosten. Dasselbe besteht in dem Zwanzigfachen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes;

2) in der Gewährung einer Jahresrente von 20 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes des Verstorbenen an die Wittve und von 10 Proz. an jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre, bezw. von 15 Proz., wenn das Kind auch mütterlos ist, wobei jedoch die Renten zusammen 50 Proz. des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen;

3) in der Gewährung einer Jahresrente von 20 Proz. des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen an bedürftige Ascendenten.

Zum Falle ihrer Wiederverheirathung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Als Arbeitsverdienst gilt der vom Verletzten während des letzten Jahres bezogene Lohn mit der Maßgabe, daß bei Festsetzung der Entschädigung der von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Arbeiterklasse, welcher der Beschädigte angehört, ermittelte durchschnittliche Tagelohn zu Grunde zu legen ist, falls dieser den Betrag des von dem Beschädigten bezogenen durchschnittlichen Tagelohns übersteigt.

In gleicher Weise ist dieser von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Tagelohn der Entschädigung zu Grunde zu legen, wenn der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt war.

Bei Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung oder einen geringeren Lohn beziehen, gilt als Jahresver-

*) Die wichtigsten neu in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen sind hier durch den Druck (durchschossen) hervorgehoben.

dienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festzusetzenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hierdurch nicht berührt.

4) An Stelle der vorerwähnten Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

a. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Angehörigen ihrer Familie wohnen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie nicht genügt werden kann,

b. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Pflege des Verunglückten in dem Krankenhause haben dessen Ehefrau, Kinder und Ascendenten denselben Anspruch auf Entschädigung, welcher nach Ziffer 3b. 2 den Hinterbliebenen eines Verunglückten zusteht.

5) Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Jede Berufsgenossenschaft erstreckt sich in der Regel über das ganze Reichsgebiet und umfaßt alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche dieselbe errichtet ist.

Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen.

6) Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, sowie der statutenmäßigen Gefahrenrate (Ziffer 13 d.) jährlich umgelegt werden.

Wird eine Genossenschaft dauernd leistungsunfähig, so gehen ihre Verpflichtungen auf das Reich über. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, entscheidet der Bundesrath.

II. Bildung der Berufsgenossenschaften.

7) Zum Zweck der Ermittlung sämtlicher versicherungspflichtiger Betriebe sind die Unternehmer binnen einer im Gesetz zu bestimmenden Frist verpflichtet, dieselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu beschaffen.

Ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichnis sämtlicher unter Ziffer 1 fallenden Betriebe ihres Bezirks ist von der unteren Verwaltungsbehörde der oberen Verwaltungsbehörde und von dieser nach stattgefundener Revision dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

8) Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths.

Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

a. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

b. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind und auch einer andern Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugehört werden können.

9) Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit. In derselben hat jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 Personen beschäftigt werden, eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr beschäftigte Personen eine weitere Stimme. Abwesende können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen vertreten lassen. Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt (Ziffer 44) zu richten. Denselben ist seitens des Reichs-Versicherungsamts, sofern nicht der Fall unter Ziffer 8a. vorliegt, stattzugeben, wenn dieselben innerhalb der durch das Gesetz festzusetzenden Frist und mindestens von dem zehnten Theil der Betriebsunternehmer derjenigen Industriezweige, für welche die Bildung der Berufsgenossenschaft beantragt wird, oder von solchen Betriebsunternehmern, die mindestens den fünften Theil der in diesen Industriezweigen vorhandenen Arbeiter beschäftigen, gestellt worden sind.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter Ziffer 8b. vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

10) Auf Grund der unter Ziffer 7 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 9 von dem Reichs-Versicherungsamt zur Generalversammlung unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzeln eingeladen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt. Derselbe eröffnet die Versammlung, welche unter seiner Leitung aus ihrer Mitte einen Vorstand wählt.

Der Vorstand übernimmt die Leitung der Verhandlungen, bei welchen der Vertreter des Reichs-Versicherungsamts jederzeit zu hören ist.

Die Generalversammlung hat über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, sowie über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, welches dasselbe dem Bundesrath beifügt der nach Ziffer 8 erforderlichen Beschlußfassung vorlegt.

11) Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im Gesetz festzusetzenden Frist Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet.

Ebenso sind durch den Bundesrath Berufsgenossenschaften für diejenigen Industriezweige zu bilden, für welche auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom Bundesrath genehmigte Genossenschaften nicht zu Stande kommen.

12) Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung, sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts finden die Vorschriften unter Ziffer 9 und 10, soweit sich dieselben auf das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder, auf die Einberufung derselben und auf die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen beziehen, auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

13) Das Genossenschaftsstatut muß außer dem Namen und dem Sitze der Genossenschaft die Bezeichnung der Industriezweige enthalten, für welche die Genossenschaft errichtet worden ist. Dasselbe muß außerdem Bestimmungen treffen:

a. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang der Befugnisse desselben;

b. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Formen der Beschlußfassung derselben;

c. über das Stimmrecht der Berufsgenossen in der Genossenschaftsversammlung;

das Statut kann die für die erste Generalversammlung vorgeschriebene Abstufung des Stimmrechts (Ziffer 9) abändern, auch bestimmen, daß die Genossenschaftsversammlung aus einer von den Berufsgenossen gewählten Vertretung, insbesondere auch aus Abgeordneten der etwa gebildeten Genossenschaftssektionen bestehen soll;

d. über den Maßstab für die Verteilung der Genossenschaftslasten.

Jede Genossenschaft hat für die einzelnen Industriezweige und Betriebsarten je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und nach denselben die Höhe der zu leistenden Beiträge abzustufen. Außer der nach Gefahrenklassen zu bemessenden Höhe der Unfallgebühren müssen für die Verteilung der Genossenschaftslasten die Löhne und Gehälter der versicherten Personen maßgebend sein. Die Eintheilung in Gefahrenklassen und die Feststellung des Verhältnisses derselben zu einander (der Gefahrenrate) sind nach Ablauf von längstens zwei Jahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Die Ergebnisse derselben sind der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die von derselben hierüber gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Löhne und Gehälter, welche den Betrag von durchschnittlich 4 M. für den Arbeitstag übersteigen, dürfen über diesen Betrag hinaus bei der Verteilung der Genossenschaftslasten nur mit einem Dritteltheil (vergl. Ziff. 3 Lit. a. Nr. 2) in Anrechnung gebracht werden;

e. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Gefahrenklassen (Gefahrenrate) zu beobachtende Verfahren. Gegen die Einschätzung steht die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt offen;

f. wenn die Genossenschaft in Sektionen getheilt werden soll, über die Abgrenzung, Organisation und Zuständigkeit der Sektionen sowie über die Zuständigkeit der örtlichen Genossenschaftsorgane (Vertrauensmänner);

g. über die von den Genossenschaftsmitgliedern alljährlich zu bewirkende Einberufung von Arbeiter- und Lohnnachweisungen für die Zwecke der Umlageberechnungen, und über die Art der Gebung der Mitgliederbeiträge;

h. über die Folgen von Betriebsstörungen bezüglich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft;

i. über die Aufstellung der Jahresrechnung, sowie über deren Prüfung und Abnahme;

k. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften beifügt der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe.

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, welche die Abänderung oder Ergänzung des Statuts betreffen, bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut kann für den Fall der Bildung von Sektionen bestimmt werden, daß die zu leistenden Entschädigungen bis zu 50 Prozent derselben von der Sektion getragen werden müssen, in deren Bezirk die Unfälle eingetreten sind.

14) Kommt innerhalb einer festzusetzenden Frist ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigtes Statut nicht zu Stande, so wird dasselbe auf den Vorschlag des Reichs-Versicherungsamts vom Bundesrath erlassen.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft ordnungsmäßig nicht vollzogen ist, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen.

15) Die Mitglieder der Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Baare Auslagen werden ihnen ersetzt.

16) Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Änderungen in dem Bestande der letzteren unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

a. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen. Zum Inkrafttreten der Vereinigung ist die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts erforderlich.

b. Die Ausschließung einzelner Industriezweige aus einer Genossenschaft und die Zuteilung derselben zu einer anderen Genossenschaft ist auf Beschluß der beiden betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zulässig, sofern durch diese Ausschließung die Leistungsfähigkeit der ersteren Genossenschaft in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten nicht gefährdet wird.

c. Wird in den Fällen zu a. und b. die Vereinigung mehrerer

Genossenschaften oder die Auscheidung einzelner Industriezweige aus einer Genossenschaft und die Aufhebung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen beteiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

d. Wollen die Unternehmer einzelner Industriezweige aus der Genossenschaft, welcher sie angehören, auscheiden, um eine besondere Genossenschaft zu bilden, so haben sie dies bei der Genossenschaftsverammlung zu beschließen. Der Beschluß der letzteren ist dem Bundesrath vorzulegen, welcher nach Anhörung des Reichs-Verpflichtungsamts darüber entscheidet, ob nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 8 dem Antrage stattzugeben ist oder nicht.

e. Wird eine Berufs-genossenschaft dauernd leistungsunfähig (Ziffer 6), so können die derselben angehörigen Betriebsunternehmer durch den Bundesrath anderen Genossenschaften nach deren Anhörung zugelassen werden.

17) Werden Genossenschaften miteinander vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit

tritt, alle Rechte und Pflichten der beteiligten einzelnen Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige aus einer Genossenschaft auscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Industriezweige eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Industriezweige nimmere angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Auscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben jener Industriezweige eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insofern zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Auscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Genossenschaftsverammlungen mit Genehmigung des Bundesraths abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensübertragung zwischen den beteiligten Genossenschaften entstehen, wer-

den mangels Verhängung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung auf Anrufen einer der beteiligten Genossenschaften von dem Reichs-Verpflichtungsamt entschieden.

18) Vereinbarungen von Berufs-genossenschaften, wonach dieselben die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam tragen, sind zulässig. Beschlüsse der beteiligten Genossenschaftsverammlungen, durch welche derartige Vereinbarungen getroffen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesraths.

Ueber die Verteilung des auf eine jede Berufs-genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsverammlung. Mangels einer anderweitigen Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die von der Genossenschaft nach Maßgabe des Statuts zu leistenden Entschädigungsbeträge (Ziffer 6).

19) In anderen als durch das Gesetz vorhergesehenen Zwecken dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

(Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

1 Mannheim, 7. Jan. (Rabus u. Stoll.) Die Stimmung im Samengebiet war auch in abgelaufener Woche sehr animirt, vornehmlich Roggen in besseren Qualitäten inländischen Wachstums begehrte; beehrte Waare wurde mehr offerirt, doch der hohen Forderungen halber wenig beachtet. Hamburger Ausbietungen amerikanischer Roggen, billiger als die direkten Notierungen von Amerika, haben ihren guten Grund in untergeordneten Qualitäten. Hochfeine hiesige Roggen bleibt bei schwachem Angebot in guter Aufnahme und wird weit über Notiz bezahlt; für Luzerne erwacht allmählich die Bedarfsfrage; Preise haben etwas angezogen. Gelbflee nur in hochfeinen Qualitäten beliebt. Sparerette bei stillem Geschäft billiger angeboten. Weißsaat und schwarze Kleie höher gehalten. Wir notiren

heute je nach Qualität: Roggen 110 à 130 M., Luzerne 95 à 115 M., dito Provencer 125 à 135 M., Gelbflee 44 à 45 M., Sparerette 33 à 34 M., Weißsaat 150 à 200 M., Allgäe 150 à 180 M. per 100 Kilo brutto.

In Getreide immer noch wenig Verkehr, doch bleiben Preise unbedeutend: Weizen 18 1/2 à 22 1/2 M., Roggen 16 1/2 à 18 1/2 M., Gerste 16 1/2 à 17 M., Hafer 14 à 15 M. per 100 Kilo netto.

2 Bln, 7. Jan. Weizen loco hiesiger 19.—, loco fremder 19.50, per März 17.90, per Mai 18.50. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 13.90, per Mai 14.40. Weizen loco mit Faß 35.50, per Mai 34.60. Hafer loco hiesiger 14.50.

3 Bremen, 7. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.85, per Febr. 8.95, per März 9.10, per April 9.20, per August-Dezember 9.75. Feinst. Americ. Schmelzmalz Wilcox nicht verhandelt 45.

4 Paris, 7. Jan. Rüböl per Jan. 79.50, per Febr. 79.50, per März-April 79.20, per Mai-August 79.—. Stills. Spiritus per Jan. 46.20, per Mai-Aug. 49.20. Träge. — Ruder, weißer, disp. Nr. 3, per Jan. 55.—, per Mai-Aug. 57.20. Träge. — Wehl, 9 Markten, per Jan. 49.80, per Febr. 50.20, per März-April 51.50, per März-Juni 52.30. Weichend. — Weizen per Jan. 23.60, per Febr. 23.80, per März-April 24.30, per März-Juni 24.90. Träge. — Roggen per Jan. 15.30, per Febr. 15.50, per März-April 15.70, per März-Juni 16.20. Weichend. — Wetter: bedeckt.

5 Antwerpen, 7. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt. Type weiß, disp. 22.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 7. Januar 1884.

Staatspapiere.	Schwed. 4 in M. 98	4 Pfälz. Nordbahn fl. 98 1/2	5 Borsberger fl. 87 1/2	3 Oldenburger Thlr. 40	123 Dollars in Gold 4.16-20
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 100	Span. 4 Ausl. Rente 56 1/4	4 Rheineck-Oberrhein Thlr. 192 1/2	5 Gotthard I-III Ser. Fr. 102 1/2	4 Dester. v. 1854 fl. 250	113 1/2 20 Kr.-St. 16.16-19
" 4 " fl. 100 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 F. 102 1/4	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr. 104 1/2	5 " IV " 104 1/2	5 v. 1860 500	121 Russ. Imperials 16.67-71
" 4 " M. 101 1/2	4 1/2 Bern 1880 F. 100 1/2	4 Thüring. Lit. A. Thlr. 215 3/4	4 Schweiz. Central 96 1/2	4 Raab-Gräzer Thlr. 100	93 Souverains 20.30-34
Bayern 4 Obligat. M. 102 1/2	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 112 1/4	5 Böhm. West-Bahn fl. 260	4 Südb.-Romb. Prior. fl. 102 1/2	4 Unerzinsliche Loosefr. St. fl. 230.—	Städte-Obligationen und Industrie-Aktien.
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 102 1/2	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D. 121 1/4	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 251 1/2	3 Südb.-Romb. Prior. Fr. 58 1/2	Badische fl. 35-Loose 230.—	4 Karlsr. Thlr. v. 1879 100
Preußen 4 1/2 % Conf. M. 102 1/2	4 1/2 Deutsche R. Bank M. 149 1/2	5 Deft. Franz.-St.-Bahn fl. 272 1/2	5 Deft. Staatsb.-Prior. fl. 104 1/2	Braunsch. Thlr. 20-Loose 96.70	4 Raanheimer Obl. 100 1/4
" 4 1/2 % Conf. M. 102 1/2	4 1/2 Deutsche R. Bank M. 149 1/2	5 Deft. Süd-Lombard fl. 120 1/2	3 dto. I-VIII E. Fr. 76 1/2	Defl. fl. 100-Loose v. 1864 312.50	4 Forstheimer " 1883 —
Sachsen 4 1/2 % Conf. M. 102 1/2	4 1/2 Deutsche R. Bank M. 149 1/2	5 Deft. Nordwest fl. 160 1/2	3 Rivor. Lit. C. D1 u. D2 58	Dester. Kreditloose fl. 100	4 Ungar. Staatsloose fl. 100 222.—
Wtba. 4 1/2 % Obl. v. 78/79 M. 105 1/2	5 Basler Bankverein Fr. 115	5 " Lit. B. fl. 178	5 Toscan. Central Fr. 92 1/2	von 1858 313.—	4 Heilbr. " 99 1/2
4 Obl. M. 102 1/2	4 Darmstädter Bank fl. 153 1/2	5 Rudolf fl. 147	5 Handbriefe 99 1/2	Ungar. Staatsloose fl. 100 222.—	4 Heilbr. " 99 1/2
Desterreich 4 Goldrente fl. 84 1/2	4 Disc. Kommand. Thlr. 193 1/2	Eisenbahn-Prioritäten.	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. 99 1/2	Ansbacher fl. 7-Loose 30.90	4 Heilbr. " 100 1/4
" 4 1/2 % Silber. fl. 67 1/2	5 Disc. Kommand. Thlr. 193 1/2	4 Defl. Ludw.-B. M. 101 1/4	5 Preuss. Cent.-Vob.-Cred. verl. à 110 M. 115 1/2	Kugsb. fl. 7-Loose 28.40	4 Konstanzer " 99 1/2
" 4 1/2 % Papier. fl. —	5 Defl. Kreditanstalt fl. 261 1/4	4 Pfälz. Ludw.-B. M. 101 1/4	4 dto " 100 M. 99 1/2	Freiburger fl. 15-Loose —	4 Stuttg. Spinnerei o. B. 123 1/2
5 Papier v. 1881 79 1/2	5 Rhein. Kreditbank Thlr. 107 1/4	4 Elisabeth steuerrpflicht. fl. 88 1/2	4 1/2 Defl. v. C. v. Anf. fl. 101 1/2	Mailänder fl. 10-Loose 14.20	4 Karlsruh. Maschinenf. dt. 108 1/2
Ungarn 4 Goldrente fl. 102 1/2	5 D. Effekt-u. Wechsel-Bf. 40% unbezahlt Thlr. 128	4 Feuerfrei fl. 91 1/2	5 Defl. v. C. v. Anf. fl. 101 1/2	Reininger fl. 7-Loose 27.20	4 Bad. Zucker. ob. B. 180
" 4 " fl. 75 1/2	4 Eisenbahn-Aktien.	5 Franz.-Josef v. 1867 fl. 87 1/2	4 1/2 Defl. v. C. v. Anf. fl. 101 1/2	Schwed. Thlr. 10-Loose 60.85	3 1/2 Deutsch. Bohn. 20% C. 168
Italien 4 Rente fl. 91 1/2	4 Heilbr. Berg-Spener Thlr. 52 1/2	5 Franz.-Josef v. 1881 fl. 83 1/2	4 1/2 Defl. v. C. v. Anf. fl. 101 1/2	Wechsel und Sorten.	4 Rh. Hypoth.-Bank 50% 100
Rumänien 6 Oblig. M. 102 1/2	4 Heilbr. Berg-Spener Thlr. 52 1/2	5 März. Grenz-Bahn fl. 71 1/2	3 1/2 Cbln-Mind. Thlr. 100 125 1/4	Paris kurz fr. 100 80.95	bei —
Rußland 5 Obl. v. 1862 L. —	4 Heilbr. Berg-Spener Thlr. 52 1/2	5 Defl. Nordwest-Gold-Dbl. M. 103 1/2	4 Bahrische " 100 133	Wien kurz fl. 100 168.50	5 Besseregeln Itali 166
5 Obl. v. 1877 M. 90	4 Heilbr. Berg-Spener Thlr. 52 1/2	5 Defl. Nordw. Lit. A. fl. 86 1/2	4 Bahrische " 100 131 1/4	Amsterd. kurz fl. 100 168.50	Reichsbank Disc. 4 1/2
51. Orientanl. M. 56 1/4	3 1/2 Oberhiesl.-St. Thlr. 270 1/4	5 Defl. Nordw. Lit. B. fl. 86 1/2	4 Bahrische " 100 131 1/4	London kurz 1 Pf. St. 20.38	Frankf. Banl. Disc. 4 1/2
4 Conf. v. 1880 R. 70 1/2	4 1/2 Pfälz. Marbach fl. 128 1/2	5 Defl. Nordw. Lit. B. fl. 86 1/2	4 Wein. Pr. Pfdb. Thlr. 100 117	Dataten	9.67-71 Lembez; sehr fest.

B. 462. Amtsgericht Rastatt. Gemeinde Bishweier. Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Bishweier betr.

Sämmtliche Gläubiger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschriebene Einträge bestehen, werden auf Grund der Befehle vom 5. Juni 1860, Reg. Bl. Nr. 30, und vom 28. Januar 1874, Gef.- und B.-Blatt Nr. 5, aufgefordert, diese Einträge binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Ablauf der gegebenen Frist gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der seit länger als dreißig Jahre alten Einträge liegt im hiesigen Gemeindebause zur Einsicht offen. Bishweier, den 3. Januar 1884.

Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Blas, Bürgermeister. Für, Rathschreiber.

B. 463. Amtsgericht Tauberbischofsheim. Gemeinde Miffenheim. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diesigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Pfandbüchern der Gemeinde Miffenheim eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Pfandgerichte mündlich oder schriftlich, letzteres in Doppelschrift, nachzuweisen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg. Bl. Nr. 30, Seite 214) gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathszimmer zur Einsicht offen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese öffentliche Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle, auch an die bekannten Gläubiger gilt. Miffenheim, den 3. Januar 1884.

Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Alter, Bürgermeister. F. J. Krug, Rathschr.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Anstellung.

B. 496.1. Nr. 21.766. Waldshut. Der Armenfond Kühnach, vertreten durch den bevollmächtigten Rechner Clemens Württemberger von da, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Zimmermann Jakob Schauble und dessen Ehefrau, Franziska, geborene Scheuble von Biehlheim, mit dem Antrage auf Verurtheilung derselben unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zur Zahlung folgender Zinsbeträge aus einem Darlehenkapital von 2400 M.: 1. Zinsrückstand vom 30. März 1882 bis 11. Nov. 1882 mit 80 M. 23 Pf., 2. Zinsrückstand pro 11. Nov. 1882/83, 120 M., 3. Jobann 11 Pf., nebst 5% Zins aus 2400 M. vom 11. November 1883 an, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das

Groß. Amtsgericht Waldshut auf Donnerstag den 21. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Anstellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Waldshut, den 19. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Tröndle.

B. 482.1. Nr. 11.756. Fahr. Gr. Amtsgericht Fahr hat folgendes Aufgebot erlassen: Auf Abheben des Landwirths Felix Engel von Dundenheim best. Maurer Jakob Hermann Ehefrau, Karolina, geb. Engel von da, 6 Ar 14 Meter Hofraute und Hausgarten mit daraufstehendem Wohnhaus und Detoniergebäude, neben Johann August Roth und Gemeinde, Lagerbuch Nr. 214; ferner 9 Ar 14 Meter Acker in den Rottmatten, neben der Gemeinde und Aufhöfer, Lagerbuch Nr. 2094, seit un-

vordenklicher Zeit ohne Erwerbstitel. Auf Antrag werden alle Diejenigen, welche an bezeichnete Eigenschaften un- eingetragene und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienausverbanne beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche Ansprüche spätestens in dem auf Samstag den 23. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Antragstellerin gegenüber für erloschen erklärt werden.

Lahr, den 31. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber: Egler.

Konkursverfahren.

B. 498. Nr. 133. Freiburg. Ueber das Vermögen des Philipp Balser, Maler hier, wird heute am 4. Januar 1884, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Karl Reim hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. Januar 1884 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenständen und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 18. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 81, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Januar 1884 Anzeige zu machen.

Freiburg, den 4. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Dirrler.

B. 499. Nr. 98. Konstanz. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwaarenhändlers Josef Anslinger in Konstanz ist zur Abnahme der Beschlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Beschlußrechnung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der

Mittwoch den 30. Januar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Konstanz, den 4. Januar 1883. Bürger, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts. B. 500. Nr. 188. Konstanz. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rupert Schwarz in Konstanz ist zur Abnahme der Beschlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Beschlußrechnung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der

Montag den 28. Januar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Konstanz, den 6. Januar 1883. Bürger, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts. B. 493. Nr. 23.276. Sinsheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns J. R. Schneckenburger von Sinsheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen des Handelsmanns Samuel Bloch von Sinsheim anderweiter Termin auf

den 18. Januar 1884, Vormittags 10 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst anberaumt. Sinsheim, den 7. Januar 1884. H. Häfner, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts. Entmündigung. B. 440. Nr. 7570. Tauberbischofsheim. Die Entmündigung der Adelsheid Rahm von Imppingen betr. Durch Erkenntniß des richterlichen Beamten vom 8. November 1883, Nr. 7483, ist die ledige Adelsheid Rahm von Imppingen wegen Geisteschwäche auf Grund des L.R.G. 489 entmündigt worden, was mit dem Aufhören bekannt gemacht wird, daß für die Entmündigte Levi Reumann, israelitisch. Religionslehrer in Imppingen, als Vormund aufgestellt ist. Tauberbischofsheim, 28. Decbr. 1883. Groß. bad. Amtsgericht. Brunner.

Strafrechtspflege. Ladungen.

C. 164.1. Nr. 378. Donauweisingen. Der Kaufmann Theodor Franl, geboren zu Dornhan, Kal. Württemb.

Oberamt Sulz, zuletzt wohnhaft dahier, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 7. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Donauweisingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando dahier ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Donauweisingen, den 4. Januar 1884. Billi, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts.

C. 178.1. Nr. 151. Bonndorf. Der am 24. October 1851 zu Schweningen geborne, zuletzt dort wohnhafte Franz Kaver Kehl wird beschuldigt, daß er als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert sei — Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 R. St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts dahier auf Dienstag den 19. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Landwehrbezirks-Kommando Lörrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Bonndorf, den 2. Januar 1884. Die Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Amtsgerichts: Köhler.

C. 145.3. Nr. 5. Engen. Der 27 Jahre alte Fabrikarbeiter Karl Straub von St. Leon, zuletzt in Schlatt u. Kr. wohnhaft, wird beschuldigt, als Erlaubniserloster erster Klasse ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 St. G. B. — Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 23. Februar 1884, Vormittags 11 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Engen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Str. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Engen, den 2. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: S. Schaffauer.